



Städtetag Schleswig-Holstein

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

- o Herrn Oberbürgermeister
Dr. Fabian Geyer, Stadt Flensburg
- o Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer, Landeshauptstadt Kiel
- o Herrn Bürgermeister
Jan Lindenau, Hansestadt Lübeck
- o Herrn Oberbürgermeister
Tobias Bergmann, Stadt Neumünster

24105 Kiel, 15. Mai 2023

Unser Zeichen: 01.42.21 /S
(bei Antwort bitte angeben)

- o Herrn Stadtpräsidenten
Hannes Fuhrig, Stadt Flensburg
- o Herrn Stadtpräsidenten
Hans-Werner Tovar, Landeshauptstadt Kiel
- o Herrn Stadtpräsidenten
Klaus Puschadel, Hansestadt Lübeck
- o Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger, Stadt Neumünster

Mitgliederversammlung 2023 des Städtetages Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Städtetages Schleswig-Holstein findet **am Montag, d. 4. September 2023 um 10.00 Uhr in Neumünster** statt. Dazu gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

1. Die interne, nichtöffentliche Mitgliederversammlung am 04.09.2023 ist hauptsächlich den notwendigen Neuwahlen gewidmet. Die Mitgliederversammlung ist nach § 7 Abs. 1 der Satzung des Städtetages Schleswig-Holstein i.d.F.v. 18.08.2003 das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt u.a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der/des Vorsitzenden sowie die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 u. 5 der Satzung).

Nach § 7 Abs. 4 der Satzung entsenden die Mitgliedsstädte auf angefangene 25.000 Einwohner/innen je eine oder einen stimmberechtigte/n Vertreter/in (Delegierte) in die Mitgliederversammlung für die Dauer der Kommunalwahlperiode. **Für die Zahl der Einwohner/innen eines Mitgliedes ist die vom Statistikamt Nord nach dem 31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend.**

- 2 -

Nach § 7 Abs. 5 der Satzung können von den Mitgliedsstädten als stimmberechtigte Vertreter/innen **Mitglieder der Stadtvertretung und Stadtverwaltung** entsandt werden. Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder soll aus vom Volk gewählten Rats- bzw. Bürgerchaftsmitgliedern bestehen. Ihre Namen und Anschriften sind der Geschäftsstelle nach ihrer Wahl durch die Mitgliedsstadt anzugeben.



Ich bitte Sie deshalb sicherzustellen, dass bereits in der konstituierenden Sitzung Ihrer Ratsversammlung/Bürgerschaft die Delegierten zur Mitgliederversammlung des Städtetages entsandt werden.

2. Zur Benennung der Delegierten geben wir folgende Erläuterungen:

a) Stimmberechtigte Delegierte:

- Die Mitgliedsstädte benennen nach § 7 Abs. 4 der Satzung:

Flensburg	4 Vertreterinnen/Vertreter
Landeshauptstadt Kiel	10 Vertreterinnen/Vertreter
Hansestadt Lübeck	9 Vertreterinnen/Vertreter
Neumünster	4 Vertreterinnen/Vertreter

- Die Delegierten werden für die gesamte Zeit der Kommunalwahlperiode entsandt.

- Nach der Satzung des Städtetages Schleswig-Holstein ist ein bestimmtes Verfahren für die Benennung der Delegierten für die Mitgliederversammlung **nicht** vorgeschrieben.

b) Gastdelegierte

Die Städte haben bisher immer davon Gebrauch gemacht, einige Gäste ohne Stimmrecht aus der Ratsversammlung/Bürgerschaft oder aus der Verwaltung zu entsenden. Dabei sollte es bleiben. Aus Platzgründen sollte die Zahl der Gäste jedoch auf höchstens *zwei aus jeder Stadt* beschränkt bleiben. Das gilt selbstverständlich nicht für die gastgebende Stadt Neumünster.

3. Zu den Wahlen:

a) Vorsitzende/r

Die/der Vorsitzende des Städtetages Schleswig-Holstein wird durch einen besonderen Wahlakt von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung).

Hinweis: Die/der stellv. Vorsitzende wird nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung vom Vorstand gewählt.

b) Vorstand

Die Satzung des Städtetages bestimmt in § 8 Abs. 3, dass sich der Vorstand aus der/dem Vorsitzenden und höchstens neun Vertreterinnen/Vertretern der Mitgliedsstädte zusammensetzt. Nähere Bestimmungen zur Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung trifft die Satzung **nicht**.

Bisher wurden stets die Oberbürgermeisterinnen, Oberbürgermeister und Bürgermeister sowie Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten aus den Mitgliedsstädten in den Vorstand berufen sowie je ein weiteres Mitglied aus Kiel und Lübeck.

→ Die Städte Kiel und Lübeck sollten sich deshalb auch jetzt wieder darauf einstellen, jeweils ein drittes Vorstandsmitglied vorzuschlagen.

Der Vorstand des Städtetages Schleswig-Holstein hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 beschlossen, der Mitgliederversammlung zu empfehlen, den Vorstand des Städtetages Schleswig-Holstein wie nachfolgend beschrieben zusammenzusetzen:

„Der Vorstand setzt sich aus den Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern (für Lübeck: Bürgermeister) und den jeweiligen Stadtpräsidentinnen/Stadtpräsidenten zusammen. Der Vorstand sollte - wie in den letzten Kommunalwahlperioden - durch zwei weitere Personen aus Kiel und Lübeck ergänzt werden.“

Die Mitgliedsstädte können - nach der Bestellung der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung am 04.09.2023 - gem. § 9 der Satzung stellvertretende Vorstandsmitglieder benennen. Die Benennungen bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung.

c) Fachausschüsse

Nach § 12 der Satzung werden zur Vorbereitung der Beschlüsse und Stellungnahmen der Organe und zur Beratung der Geschäftsstelle folgende Fachausschüsse gebildet:

- Rechts- und Verfassungsausschuss
- Ausschuss für Bildung und Soziales
- Ausschuss für Städtebau und Umwelt
- Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Die o.a. Ausschüsse haben gem. Satzung jeweils bis zu 16 Mitglieder.

In der Vergangenheit hat **jede kreisfreie Stadt vier Ausschussmitglieder pro Ausschuss** entsandt. Darunter sollten zweckmäßigerweise auch die hauptamtlichen Dezernten des jeweiligen Fachgebietes sein.

Eine ausdrückliche Bestimmung, welcher Personenkreis Mitglied im Ausschuss werden kann, enthält die Satzung **nicht**. Gleichwohl lässt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 5, der das Ausscheiden aus einem Ausschuss regelt, im Umkehrschluss ableiten, dass regelmäßig Mitglieder der Stadtvertretung oder die benannten Amtsträger der Verwaltung Mitglieder der Ausschüsse sind.

Eine Stellvertreterregelung sieht die Satzung nicht vor.

→ **Es empfiehlt sich, die Ausschussmitglieder bereits in der konstituierenden Sitzung der Ratsversammlung/Bürgerschaft zu benennen.**

- d) Gem. § 9 der Satzung des Städtetages Schleswig-Holstein i.d.F.v. 18.8.2003 ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. **Im Falle der Verhinderung eines Stimmberechtigten kann die jeweilige Mitgliedsstadt nur dann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen, wenn das verhinderte Mitglied schriftlich zugestimmt hat.**

4. Zeitplan

Die Geschäftsstelle muss zur Mitgliederversammlung satzungsgemäß mit einer Ladungsfrist von **14 Tagen** einladen. Ich beabsichtige, den stimmberechtigten Delegierten die Einladungen mit den Vorlagen bereits **Ende Juli** zuzusenden. Die Delegierten sollen ebenfalls so früh wie möglich Kenntnis davon haben, wann sie zusammenkommen sollen. Deshalb ist es besonders wichtig, dass die Delegierten, wie bereits ausgeführt, in der **konstituierenden Sitzung Ihrer Ratsversammlung/Bürgerschaft entsandt werden.**

Die **Namen der Delegierten (sowie ggf. Vertreter/innen) und Gastdelegierten** Ihrer Stadt bitte ich mir bis zum



30. Juni 2023

auf beigefügten Vordruck (**Anlage 1**) mitzuteilen.

Für die Übermittlung Ihrer **Vorschläge zu den Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse** übersende ich Ihnen einen weiteren Vordruck (**Anlage 2**) mit der Bitte um Rücksendung bis spätestens zum



12. Juli 2023.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mich durch rechtzeitige Vorbereitung der Wahlen bei dem reibungslosen Ablauf der Mitgliederversammlung unterstützen würden. Eine Kopie meines Schreibens an die Ratsfraktionen der kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein vom heutigen Tag (**Anlage 3**) füge ich zur Kenntnis bei.

Zu Ihrer Information überreiche ich Ihnen ferner eine Übersicht, aus der Sie u.a. die Mandatsverteilung und die Verteilung der gültigen Stimmen in Prozenten aufgrund der Kommunalwahl 2023 ersehen können (**Anlage 4**).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Marc Ziertmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied